Satzung

für den

"Verein zur Förderung eines bürgerfreundlichen und umweltverträglichen Fremdenverkehrs in Uhldingen-Mühlhofen und Umgebung e.V."

abgekürzt:

Verein für Bürger und Gäste

Uhldingen-Mühlhofen

Anschrift: Haus des Gastes Schulstraße 12 88690 Uhldingen-Mühlhofen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung eines bürgerfreundlichen und umweltverträglichen Fremdenverkehrs in Uhldingen-Mühlhofen und Umgebung e.V." und ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Überlingen einzutragen; als Kurzbezeichnung wird

"Verein für Bürger und Gäste Uhldingen-Mühlhofen"

gewählt.

Er hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung einer Fremdenverkehrsentwicklung in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen und im Bodenseeraum, die sich durch ein hohes Maß an Bürgerfreundlichkeit und Umweltverträglichkeit auszeichnet.

Der Satzungszweck wird beispielsweise durch Maßnahmen

- zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Lebensqualität in dieser Gemeinde.
- zur Förderung der Akzeptanz des Tourismus bei den Bürgern,
- zur Förderung von Infrastruktur, Einrichtungen und Veranstaltungen, die Touristen und Bürger gleichermaßen ansprechen und dabei Natur und Umwelt schonen.
- zur Verbreitung von Brauchtum, Kunst, Kultur, Heimatkunde, Geschichte und Vorgeschichte der Region,
- zur F\u00f6rderung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor f\u00fcr den Standort,
- zum Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen, Gemeinden und Regionen, und zur Völkerverständigung,
- zur Motivation der Jugend f
 ür die Aufgabe,
- zur wissenschaftlichen Untersuchung der Aufgabenstellung,
- zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit

erreicht.

§ 3 Beteiligungen

Der Verein kann Mitgliedschaften in anderen Vereinen und Verbänden und sonstigen Institutionen erwerben, sofern es der Erfüllung der Vereinsziele dient.

Mitgliedschaften und Beteiligungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, aber auch juristische Personen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

- 3 -

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind Teil der Beitragsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die vom Vorstand vorzulegende Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat einrichten; der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter),
- dem Vertreter für kommunale Angelegenheiten,
- dem Kassenwart, sowie
- dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Ein Vorstandsmitglied kann im Ausnahmefall einen anderen Vorstandsposten in Personalunion übernehmen; dem Mangel ist spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung abzuhelfen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Abhaltung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Planungen für das Geschäftsjahr und das Folgejahr
- Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Buchführung sowie Überwachung und Steuerung laufender Vorhaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit der Gemeinde und anderen öffentlichen Einrichtungen
- Werbung neuer Mitglieder
- Akquisition von Mitteln
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Zusammenarbeit mit dem Beirat

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist; die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachreferenten berufen und ein Sekretariat einrichten.

Der Vorstand richtet zur Bearbeitung der einzelnen Vorhaben und Projekte Arbeitsgruppen ein.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom amtierenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von 5 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bürger, Fachreferenten, sowie Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen hinzuziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig; dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die die uneingeschränkte Übertragung des Stimmrechts auf den stimmberechtigten Bevollmächtigten beinhalten muß. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Versammlungsbeginn vorzulegen. Ein erschienenes Mitglied darf nur ein nichterschienenes Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über wesentliche Vorhaben und Projekte
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; die Jahreshauptversammlung soll im 1. Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen; Bürger der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erfahren die Einladung durch fristgerechte Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Prüfung der Buchführung

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenbestand des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Prüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmit-

telbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt nach ordnungsgemäßer Einberufung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Wegfall der Gemeinnützigkeit

Sollten eine neue Gesetzeslage oder andere Umstände dazu führen, daß der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert, besteht der Verein weiterhin.

§ 18 Gründungskosten

Der Verein trägt die bei der Gründung anfallenden Kosten.

Vorstehende Satzung wurde am 16. April 1997 in Uhldingen-Mühlhofen im "Haus des Gastes" von der Gründungsversammlung beschlossen.

Der Vorstand, wie von der Gründungsversammlung am 16.04.1997 gewählt:

(Dr. Ingo Kitzmann,

Vorsitzender und in

Personalunion Vertreter für kommunale Angelegenheiten)

∜Klaus-Dieter Besser,

stellvertretender Vorsitzender)

(Luise Blumenstein, Kassenwartin)

(Alexander Franz, Schriftführer)